

verschiedenen Organen immer wieder richtunggebend ein, wenn in Zeitströmungen Naturgesetze oder ganz übernatürliche Forderungen Gottes außer acht gelassen oder bewußt übertreten werden. Wenn die Kirche so auch nur bedingungsweise das sittliche Handeln beeinflußt, sie ist doch eine *conditio sine qua non*.

Darum ist das Wesentliche, das die katholische Haltung von einer allgemein christlichen unterscheidet und ganz und gar von jeder anderen, das *Gebundensein im Handeln durch das kirchliche Glaubensbewußtsein und durch das kirchliche Lehramt*. Das bedeutet aber keine Einengung und Einschnürung der Fähigkeiten des Menschen, sondern ein weises Hinführen zu seinem eigentlichen Lebensziel und einen Schutz, der ihn fernhält von einer wegen der Erbsünde drohenden Selbstunterschreitung oder -überschreitung seines Wesens.

Das uneheliche Kind im Lichte des Glaubens und der Erbbiologie.

Von B. van Acken S. J., Trier.

Das uneheliche Kind und seine Mutter ist und bleibt wohl immer ein schweres Problem, das nicht durch Streitschriften gelöst und noch weniger durch Beschönigung oder Stillschweigen aus der Welt geschafft wird. Es handelt sich bei ihm um eine lebenswichtige Frage, von deren Lösung die Gesundung und Erhaltung eines reinen und kräftigen Volkes abhängt.

Für die gerechte Beurteilung des unehelichen Kindes und seiner Mutter darf man nicht vergessen, daß die unehelichen Geburten an sich noch kein alleingültiger Gradmesser der öffentlichen Sittlichkeit sind. Bei der ungeheuer weiten Verbreitung der Verhütungsmittel wird doch kein Vernünftiger die niedrige uneheliche Geburtenziffer in Hamburg, Berlin oder München als das Zeichen einer hohen Sittlichkeit ansehen. Und umgekehrt wird keiner, der die Verhältnisse kennt, die hohe uneheliche Geburtenziffer in Bayern als das Merkmal einer niedrigen Sittlichkeit bezeichnen können.

Wenn einer größeren Volksschichte die naturgemäße Befriedigung des Geschlechtstriebes ungebührlich erschwert oder unmöglich gemacht wird, kommt es bei der Stärke des Triebes unfehlbar zu ungesunden Rückwirkungen auf das Geschlechtsleben des Durchschnittsmenschen. Damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß die

Behinderung der ehelichen Geschlechtsbefriedigung notwendig eine außereheliche Triebbefriedigung nach sich ziehen müsse. Es ist aber doch eine Erfahrungstatsache, daß die Unmöglichkeit der natürlichen Triebbetätigung in der Ehe tatsächlich zur unnatürlichen Auslösung der geschlechtlichen Spannung führt. Die häufigsten Entladungerscheinungen des gedrosselten und nach Entspannung drängenden Geschlechtstriebes sind vorehelicher Geschlechtsverkehr mit häufigem Wechsel der Geschlechtspartner, Ehebruch, uneheliche Geburten oder Tötung der Ungeborenen. Für die ruhige und gesunde Entwicklung des sozialen Lebens und somit für den Kulturstand eines Volkes ist die Ordnung auf dem sexuellen Gebiete ebenso von ausschlaggebender Bedeutung wie die auf dem wirtschaftlichen Gebiete.

Wie einschneidend z. B. der Einfluß der Gesetzgebung auf die Sittlichkeit sein kann, das sieht man am besten an *Bayern*. Hier hatten bis zum Jahre 1868 (auf Grund des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825) die Gemeinden gegen die Verehelichung von Personen, die sich nur auf Lohn erwerb ansässig machen wollten, ein unbedingtes Einspruchsrecht ohne jedes Beschwerderecht von seiten der Betroffenen. *H. A. Krose*, der bekannte Religionsstatistiker, sagt zu diesem Gesetz:

„Die Folge war, daß unverhältnismäßig viele ihr ganzes Leben hindurch in ehelosem Stande verblieben oder erst in vorgerücktem Alter in die Ehe traten. So waren in Bayern von Mitte der Dreißigerjahre bis zum Jahre 1868 55% der Bräutigame und 38% der Bräute bei der Eheschließung über 30 Jahre alt, während in Preußen (in einer etwas späteren Periode) nur 33% der Bräutigame und 20% der Bräute über 30 Jahre alt waren, in England gar nur 23%, bezw. 17%. In manchen altbayrischen Bezirken fanden sich unter den über 50 Jahre alten Personen bis zu 39%, die überhaupt ehelos geblieben waren.“

Es liegt auf der Hand, daß eine solche unnatürliche Hinauszögerung der Eheschließung die nachteiligsten Folgen für die Sittlichkeit haben und gewissermaßen naturnotwendig zu einer großen Zahl von unehelichen Geburten führen mußte. Das zeigte sich denn auch schlagend nach Einführung des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, wodurch die meisten dieser Beschränkungen hinfällig wurden. Der Prozentsatz der Frühheiraten (bei Männern bis 25, bei Frauen bis 20 Jahren), der zu Anfang der Siebzigerjahre nur 18'03% für das männliche und 5'54% für das weibliche Geschlecht betragen hatte, hob sich allmählich auf 32% für das männliche und 11'02% für das weibliche Geschlecht. Dagegen sank die Quote der Unehelichen, die in den Jahren 1860—1868 in Bayern 22'2% betragen hatte, bis zum Jahre 1875 allmählich auf 12'6%, also in wenigen Jahren beinahe um volle 10%.“ (Der Einfluß der Konfession auf die Sittlichkeit. Freiburg 1900, Herder, 32 f.)

Das Einspruchsrecht der Gemeinden gegen die Verehelichung wurde jedoch nicht ganz beseitigt und sogar

durch eine Novelle vom 21. April 1884 wieder etwas erweitert. Dazu kommen noch für Oberbayern, Niederbayern und Schwaben ungünstige erbrechtliche Verhältnisse. Alles das hat sich im Laufe der Jahre tief in die Gewohnheiten und Sitten des Volkes eingegraben, so daß sich ihre Nachwirkungen auch heute noch leise geltend machen. So sehen wir hier, daß äußere Umstände mit ihrer gewissermaßen elementaren Gewalt den segensreichen Einfluß der Religion zum guten Teil unwirksam machen können. (Vgl. *Dr Hans Rost*: Die Kulturkraft des Katholizismus. 4., verbesserte Aufl., Paderborn 1930, Bonifatius-Druckerei, S. 307 ff.)

Da nach Aussage der Ärzte durch den freien, ungehinderten Verkehr der beiden Geschlechter untereinander bei vielen Jugendlichen die schlummernde Geschlechtskraft vorzeitig geweckt wird, da bei dem heute üblichen fest ausgebaute Freundschaftsverhältnis der Geschlechtsverkehr im Mittelpunkt steht und ganz offen die Triebfeder zur Eingehung immer neuer Freundschaften bildet (vgl. *Ferdinand Hoffmann*: Sittliche Entartung und Geburtenschwund, S. 21, München 1938), ist die Frage der sogenannten „Frühehen“ heute höchst aktuell geworden. *Dr Erwin von Kienitz* nimmt zu dieser wichtigen Frage Stellung in folgenden klaren und bestimmten Worten:

„Es ist festzustellen, daß die allgemeine Volksanschauung in Deutschland im Einklang mit der staatlichen Bevölkerungspolitik neuerdings der Schließung von sogenannten ‚Frühehen‘ viel geneigter ist, als noch vor einigen Jahren. Man versteht unter Frühehen im allgemeinen Ehen, bei denen die Ehegatten noch nicht 25 Jahre alt sind. Die Kirche steht dieser Bewegung — die geistige und körperliche Ehereife der Gatten natürlich vorausgesetzt — durchaus freundlich gegenüber. Meist ist in Frühehen der Wille zu einem gesunden, mit Kindern gesegneten Eheleben viel stärker, als bei Eheleuten, die erst durch allerhand vorerheiliche ‚Erfahrungen‘, will sagen Verirrungen, in denen das christliche und natürliche sittliche Empfinden abgestumpft wurden, zur Ehe kommen und sich in ihren lasterhaften Gewohnheiten und ihrer Bequemlichkeit nicht mehr durch Kinder stören lassen wollen. Die Kirche wertet die Frühehe auch als das sicherste Mittel gegen die sittlichen Gefahren einer nicht religiös motivierten, durch die wirtschaftlichen Verhältnisse oft geradezu erzwungenen Ehelosigkeit, die immer der Versuchung zu Ausschweifungen in Konkubinat, Prostitution und Homosexualität ausgesetzt ist.“ (Christliche Ehe. Eine Darstellung des Eherechts und der Ehemoral der katholischen Kirche für Seelsorger und Laien. S. 141. Verlag Fr. Borgmeyer, Frankfurt a. M. 1938.)

I. Die kirchliche Auffassung.

1. *Begriffe*. *Unehelich* (illegitim) heißen Kinder, die nicht aus einer gültigen oder Putativehe geboren sind. Die unehelichen Kinder sind entweder *naturales*, wenn

zur Zeit der Empfängnis, Schwangerschaft oder Geburt zwischen ihren Eltern eine gültige Ehe geschlossen werden konnte, oder *spurii*, wenn zur Zeit der Empfängnis zwischen ihren Eltern ein trennendes Ehehindernis bestand. Die Unterscheidung dieser beiden Klassen unehelicher Kinder ist von großer Bedeutung für die Legitimation.

Die *filii spurii* heißen *adulterini*, wenn sie von Ehebrechern geboren sind; *incestuosi*, wenn sie von Blutsverwandten der Seitenlinie, *nefarii*, wenn sie von Blutsverwandten in gerader Linie geboren sind; *sacrilegi*, wenn sie von Eltern geboren sind, von denen wenigstens ein Teil durch das feierliche Gelübde oder durch eine höhere Weihe gebunden war.

2. Uneheliche Kinder werden durch die nachfolgende Ehe der Eltern *legitimiert*, und zwar sowohl durch die wirkliche als auch durch die Putativehe; es bleibt sich gleich, ob die Ehe erst neu geschlossen oder ob eine früher ungültige Ehe konvalidiert wird. Auch braucht diese Ehe nicht konsumiert zu sein.

Die *Legitimation* durch die nachfolgende Ehe erstreckt sich nur auf die *natürlichen* Kinder (*filii naturales*), aber nicht auf die *spurii*. Waren also die Eltern zur Zeit der Empfängnis, der Schwangerschaft oder Geburt der Kinder noch unfähig zur gültigen Eheschließung auch nur wegen eines Hindernisses, von dem die Kirche zu dispensieren pflegt, so tritt diese Rechtswohltat nicht ein. Die Legitimation ist nämlich eine besondere Vergünstigung, die die Kirche rechtlich mit der Eheschließung verknüpft. Sie tritt auch unabhängig von der Zustimmung der Eltern oder des zu Legitimierenden ein, weil sie eben mit der Eheschließung selbst verbunden ist. Das gleiche geschieht auch *eo ipso* durch die Dispens vom Ehehindernis, ausgenommen bei der „*proles adulterina et sacrilega*“ (can. 1051).

Bei der Dispenserteilung durch *Reskript* muß die Legitimierung der Kinder *besonders* auf Nachsuchen gewährt werden. Wäre bei Einreichung des Dispensgesuches unterlassen worden, um die Legitimation der Kinder zu bitten, so müßte ein neues Gesuch eingereicht werden. Erfolgt die Legitimation der Kinder nicht in Verbindung mit der Eheschließung, so kann sie der Apostolische Stuhl durch besonderes Reskript auch sonst gewähren. (Vgl. Linneborn: *Grundriß des Eherechts*. 5. Aufl., Paderborn 1933, S. 401.)

3. Die durch die nachfolgende Ehe legitimierten Kinder genießen bezüglich der *kanonischen Wirkungen* die gleichen Rechte wie die ehelichen Kinder, wenn nicht

etwas anderes ausdrücklich vorgesehen ist (can. 1117). Die legitimierten Kinder sind also in öffentlichen Urkunden als ehelich zu bezeichnen, gleich diesen erbberechtigt und auch tauglich zum Empfang der heiligen Weihen. Sie bleiben aber von jenen Kirchenämtern ausgeschlossen, für die ausdrücklich die eheliche Geburt gefordert ist: Kardinalat, Episkopat, Amt eines Abtes, gefreiten Prälaten (can. 232, § 2, 1^o; can. 331, § 1, 1^o; can. 320, § 2, mit 331, § 1, 1^o).

4. Unehelich Geborene sind *irregulär ex defectu*, gleich ob die Illegitimität öffentlich bekannt (z. B. aus der Taufmatrikel ersichtlich) oder geheim ist, ausgenommen, es wäre jemand legitimiert worden durch die nachfolgende Ehe, oder er hätte feierliche Ordensprofeß abgelegt (can. 984).

Die Irregularität wird behoben durch Dispens, die sich auf den Empfang der höheren Weihen erstreckt, wenn im allgemeinen dispensiert wurde „ad ordines“.

Der Dispensierte kann ohne weiteres alle Benefizien (z. B. eine Pfarrei) erhalten, die nicht im päpstlichen Konsistorium verliehen werden. Er kann aber nicht ohne eine besondere Dispens Kardinal, Bischof, Abt, gefreiter Prälat oder höherer Oberer in einer exemten klerikalen Ordensgenossenschaft werden (can. 991, § 3).

In diesen kanonischen Bestimmungen kommt nicht eine Verachtung des Kindes zum Ausdruck, das ja an dem Fehltritt der Eltern, dem es sein Leben verdankt, unschuldig ist, sondern die *Sorge der Kirche um die Reinheit und Heiligkeit der Ehe sowie die Achtung vor dem Priestertum*. Die germanische Auffassung, die im Mangel der ehelichen Geburt Ehrlosigkeit sah, drang seit Alexander III. in das kirchliche Recht ein und bewirkte die Ausschließung der Unehelichen von den Weihen. Für dieses Gebot war außer der Ehrlosigkeit auch die Furcht maßgebend, die Unenthaltsamkeit der Eltern könnte auf die Söhne übergegangen sein. Einige Rechtsnachteile können aber, wie wir eben gesehen haben, durch Legitimation, besondere Dispens oder durch die feierliche Ordensprofeß beseitigt werden.

5. Für den *inneren Rechtsbereich* gibt es nach dem Kirchenrecht *keinen Unterschied* zwischen ehelichen und unehelichen Kindern. Alle Heilsgüter der Kirche liegen für die unehelichen genau so bereit wie für die ehelichen Kinder. Sie sind ihnen auch tatsächlich immer zugestanden und gewährt worden.

Da die Kirche damit rechnen muß, daß der Vater unbekannt oder nicht festzustellen ist, werden um der Rechtssicherheit willen bestimmte Rechtsverhältnisse nach der *Mutter* geregelt, wie Heimat, Wohnsitz, Zuständigkeit und Ritus für die Taufe.

In das Taufbuch wird der Name der unehelichen Mutter nur dann eingetragen, wenn die uneheliche Mutterschaft öffentlich bekannt ist oder die Mutter schriftlich oder vor zwei Zeugen eigens um die Eintragung bittet.

Ebenso ist der uneheliche Vater nur dann einzutragen, wenn seine Vaterschaft durch öffentliche Urkunde feststeht oder wenn er schriftlich oder vor zwei Zeugen darum ersucht. Die Kinder aus kirchlich ungültigen Zivilen dürfen von der Taufe nicht zurückgewiesen werden. Die Eintragung in das Taufbuch erfolgt dann unter dem Namen des Vaters mit dem Vermerk „ex contractu civili“.

Nach kirchlichem Recht ist die tatsächliche Blutsverwandtschaft zwischen Vater und Kind nicht aufgehoben. Die Bestimmungen über Pflege, Erziehung und Fürsorge der Kinder gelten darum auch für die unehelichen Kinder. Denn diese können nichts dafür, daß sie unehelich sind. Darum lehren die katholischen Moraltheologen: „Uneheliche Eltern übernehmen gleichfalls die strenge Verantwortung für das Leben und die angemessene Erziehung des Kindes.“ (Mausbach: Katholische Moraltheologie, 3. Bd., 7. Aufl., S. 20; Noldin-Schmitt: De praececeptis n. 297, 3.)

Im Staate genießen die unehelichen Kinder heute nahezu die gleichen Rechte wie die ehelichen. Die Makel, die früher an ihnen haftete, ist bis zu einem großen Grade in der bürgerlichen Gesellschaft von ihnen genommen. Das ist berechtigt, denn die Kinder sind ja ganz unschuldig daran, und es wäre Unrecht und Grausamkeit, Unglückliche leiden zu lassen.

Das Mitleid mit dem unehelichen Kinde ist also berechtigt und, vom Kinde aus gesehen, gibt es keinen Unterschied des Lebens- und Erziehungsanspruches. Aber naturgemäß ist beim unehelichen Kinde ein großer Unterschied in der Art der Erfüllung dieses Anspruches. Und hier liegt das eigentliche Problem.

II. Die schwierige Frage lautet: Wie kann dem unehelichen Kinde das ersetzt werden, was eine gute Familie dem ehelichen Kinde gibt?

Kein Gesetz kann durch äußerliche Gleichberechtigung dem unehelichen Kinde die gleichen Entwicklungsbedingungen schaffen, wie dem ehelichen Kinde. Ja, jede äußere Gleichmacherei wäre sogar für das uneheliche Kind höchst verhängnisvoll. Nur in der monogamen Ehe, die auf sittlichem Ernst und großem Verantwortungsbewußtsein beruht, wird *freiwillig* gut für das Kind gesorgt. Wo dieser Ernst und dieses Pflichtgefühl fehlt, da ist auch das Kind leiblich und seelisch gefährdet. Das zeigt deutlich das Schicksal der ehelichen Kinder aus geschiedenen und zerrütteten Ehen, und der Anteil dieser Kinder an der Jugendkriminalität und Fürsorgeerziehung. Wer das weiß und mit dem unehelichen Kinde wahres Mitleid hat, kann es nicht in die gleiche Lage bringen wollen.

Das ist ja der *größte Schaden*, den das uneheliche Kind hat und den ihm seine Eltern mit auf den Lebensweg geben, *daß es der Familie entbehren muß*. Dazu kommt, daß diejenigen, die ihm blutsverwandt sind, insbesondere der Vater, nur sehr unvollkommen und meist nur auf starken äußeren Druck hin ihre Verpflichtungen dem unehelichen Kinde gegenüber erfüllen. Immer wieder muß das uneheliche Kind schmerzlich empfinden, wie *unerwünscht* sein Dasein den Eltern ist.

Es ist also ganz unmöglich, dem unehelichen Kinde die *gleichen Bedingungen* für seine leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen, wie sie dem ehelichen zur Verfügung stehen. Aber ein Volk, das Wert legt auf ein körperlich und geistig gesundes Geschlecht, wird nach Möglichkeit solche Bedingungen schaffen, durch welche die Entwicklung auch des unehelichen Kindes gut beeinflußt und gesichert wird. Dabei wird die beste Gesetzgebung niemals dem unehelichen Kinde das bieten können, was einem ehelichen Kinde in einer guten Familie durch gute Eltern für das Leben mitgegeben wird. Der Mangel der Familie ist auch nicht durch Waisenhaus und Findelhaus zu ersetzen, die immer nur Notbehelf bleiben.

In der *äußeren Versorgung und Stellung* des unehelichen Kindes kann also naturgemäß keine volle Gleichstellung mit dem ehelichen Kinde verlangt und erreicht werden. Eine solche Gleichstellung würde sowohl das göttliche Recht der Ehe verdunkeln als auch den Ernst und die Heiligkeit der geschlechtlichen Sittlichkeit untergraben.

„Wenn man die uneheliche Mutterschaft als etwas Heiliges bezeichnet, so liegt darin eine grobe Beleidigung gegenüber den Müttern, „Theol.-prakt. Quartalschrift.“ III. 1939.

die von Anfang an auf Lebenszeit die Pflichten und Sorgen der Ehe auf sich nehmen. Die heilig gehaltene Ehe ist ein Schutz für das Weib und für das Kind, der nicht durch schöne Redensarten zu ersetzen ist.“ (Ruland: Handbuch der praktischen Seelsorge, 2. Bd., S. 386.)

Dieses von Vernunft und Glauben diktierte Urteil ist nicht eine grundsätzliche Minderbewertung des unehelichen Kindes, sondern nur eine Minderbewertung der Verbindung, aus der es stammt. Es besteht doch ein wesentlicher Unterschied zwischen der unehelichen und rechtmäßigen Mutterschaft. Die eheliche Mutterschaft ist ganz durchdrungen und getragen von heiligem Lebensernst und großem Verantwortungsbewußtsein. Die uneheliche Mutterschaft dagegen hat angefangen mit einer Gewissenlosigkeit und sucht nur persönliche Lustbefriedigung ohne Rücksicht auf das Wohl des Kindes und des Volkes. Damit soll nicht die Tatsache geleugnet werden, daß manche Mutter, die leichtsinnig uneheliche Kinder empfing, eine gute Mutter geworden ist. Nach einer tiefen Bemerkung des heiligen Augustinus wandelt sich bei der sündigen Frau die sinnliche Begierde in edle Liebe, wenn sie das Kind nicht abwirft, sondern mütterlich pflegt, und hierbei kann das uneheliche Kind zur Sühne und zur Gnade für die Mutter werden (Sermo 10, n. 5).

Es wäre lieblos und ungerecht, das uneheliche Kind und seine Mutter verkommen zu lassen. Auch ihr Leben ist jedem Christen heilig, auch ihre Seele ist ein Bild des Allerhöchsten, auch für ihre Zukunft und menschenwürdige Einordnung ins Ganze ist die Gemeinschaft verantwortlich.

„In der katholischen Kirche war bei aller grundsätzlichen Strenge, mit der sie das sittliche und soziale Gesamtwohl im Eherecht hochhält, die Schonung und Heilighaltung jedes Kindeslebens älteste, feststehende Überlieferung. Wie die alten Christen die in den Straßen Roms ausgesetzten Kinder retteten, so schützt die Kirche mit ihrem absoluten Verbot der Tötung auch heute das Leben ungezählter Kinder, vor allem der unehelichen, die vor oder nach der Geburt lichtscheuen Vernichtungspraktikern ausgesetzt sind, während eine moderne Lebenslehre solche Eingriffe oft genug mit wohlklingenden Entschuldigungen rechtfertigt. Die katholische Moral verurteilt die geschlechtliche Sünde, sie schätzt aber als Gottesgeschenk das aus ihr geborene Leben. (Mausbach: Ehe und Kindersegen, 4. Aufl., M.-Gladbach 1925, S. 43.)

Aber ebenso falsch und ungerecht wäre es, die sündhafte Tat preisen oder gar der ehelichen Mutterschaft gleichstellen zu wollen. Die Folge davon wäre eine sehr gefährliche und volkszerrüttende Rückwirkung auf die Auffassung weitester Kreise von Ehe und Familie, von geschlechtlicher Sittlichkeit. Durch die vollkommene Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern würde man tatsächlich verzichten auf die hohen Güter

der Ehre und des Rechtes, die mit der Ehe verbunden sind; man würde die reine Quelle der Gesundheit und Kraft unseres Volkes trüben und das kostbare völkische Erbgut schon im Keime verderben. Zur gleichen Erkenntnis gelangen wir, wenn wir die uneheliche Mutter und ihr Kind im Lichte der Erbbiologie betrachten.

III. Das uneheliche Kind im Lichte der Erbbiologie.

Eine für das Volkswohl überaus wichtige Erkenntnis der Erbbiologie lautet: *Die körperliche und seelische Gesundheit des Kindes hängt zum großen Teil ab von der körperlichen und seelischen Verfassung, in der sich die beiden Eltern zur Zeit der Zeugung befinden.* Von der so verantwortungsvollen Tat der Zeugung müssen daher alle schädlichen Wirkungen ferngehalten werden. So hat es sich z. B. erwiesen, daß eine große Anzahl der *Minderwertigen* an solchen Tagen gezeugt worden sind, an denen einer der Eltern vom *Alkohol* berauscht war. Und das Furchtbarste an dieser Tatsache ist wohl, daß das am Kinde begangene Unrecht sich nie wieder gutmachen läßt. In welcher Verfassung der Eltern werden nun erfahrungsgemäß die meisten unehelichen Kinder gezeugt? Um auf diese wichtige Frage eine gerechte Antwort zu geben, müssen wir verschiedene Gruppen unehelicher Mütter unterscheiden. Denken wir an das uneheliche Kind, das einem vorehelichen Verhältnis entstammt und bald nach der Geburt durch Eheschließung der Eltern legitimiert wird, und an das Kind der Dirne, bei dem sein Vater nicht festgestellt werden kann. Zwischen beiden Polen gibt es viele Abstufungen, Verbindungen unterschiedlicher Art, vor allem bezüglich des *Verantwortungsbewußtseins* derer, die dem Kinde das Leben gaben. *Georg Usadel* unterscheidet drei Gruppen von unehelichen Kindern:

„1. Das Kind wird außerhalb der Ehe geboren, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse keine Heirat gestatten. Diese Kinder werden, biologisch betrachtet, einwandfrei sein können, aber sie werden nicht innerhalb einer Ehe aufwachsen. Im günstigsten Fall werden sie zu Verwandten gegeben, im ungünstigsten werden sie in fremde Verhältnisse kommen. Ein solches Kind kennt weder Mutterliebe, da die Mutter wahrscheinlich im Berufsleben steht, noch Geschwister. Die Ehe als Erziehungsgemeinschaft für den nationalsozialistischen Menschen dürfte sich an einem solchen Kinde nur in den seltensten Fällen auswirken.

2. Der Mann heiratet das Mädchen nicht — entweder aus Leichtsinn oder aus Dünkel oder aus Überdruß. Welches Mädchen, das auf sich hält, wird sich aber einem Mann verschenken, der nicht Achtung vor ihm besitzt, um mit ihm ein Leben teilen zu wollen? Gerade das vorwiegend nordische Mädchen sieht die Erfüllung seines Liebeslebens nur in der Ehe und wird den Mann, der aus den angeführten Gründen

sich der Erfüllung zu entziehen versucht, um seiner selbst willen nicht achten. Das Kind wird aber, wie in dem unter 1 geschilderten Falle, zurückgestellt sein, überdies wird aber sein Leben von der Bitterkeit der Mutter beherrscht sein, daß der Mann in ihr nicht den Wert sah, der ihr für ihre Erfüllung als der höchste erscheinen muß.

3. Das uneheliche Kind wird von einer Mutter geboren, die sich ohne Bedenken verschenkte. Dieser Fall dürfte der häufigste sein. Das Kind stammt also von einer Mutter, die wenig Hemmungen hat, und von einem Vater, dem ein solches Mädchen genügte. Die höchsten Werte wird es daher von beiden Teilen nicht geerbt haben. Darum ist es eine vollkommen irrite Ansicht, wenn behauptet wird, der Makel des unehelichen Kindes sei erst durch die Kirche in das deutsche Volk hineingeplant worden. Vielmehr hat das gesunde Volksurteil das Richtige getroffen, daß der größte Teil der unehelichen Kinder von Eltern stammt, die nicht vorbildlich im Sinne bester Charakterwerte sind und daher auch nicht die hochwertigsten Volksgenossen werden.“ (Zucht und Ordnung. Grundlagen einer nationalsozialistischen Ethik, 4. Aufl., S. 21 f., Hamburg 1935, Hanseatische Verlagsanstalt.)

Dr Fritz Lenz, Professor für Rassenhygiene an der Universität München, gibt eine treffende Charakteristik der unehelichen Mütter mit den Worten:

„Es ist nicht zu bezweifeln, daß die erbliche Veranlagung der unehelichen Mütter und infolgedessen auch ihrer Kinder im Durchschnitt ungünstiger ist als die der ehelichen. Sie bestehen zum großen Teil aus dummen, leichtsinnigen, unbbeherrschten Personen; auch wirtschaftlich sind sie meist weniger tüchtig als die ehelichen Mütter. Geistig hochstehende sind unter ihnen wenig vertreten. Von den unehelichen Vätern gilt Entsprechendes in geringerem Grade. Man braucht sich nur klarzumachen, unter welchen Bedingungen die meisten unehelichen Zeugungen zustande kommen; fast stets sind sie die unbeabsichtigte Folge eines auf Schleichwegen angebahnten Verkehrs. Die Mädchen werden zum großen Teil durch Eheversprechen betrogen und nach Eintritt einer Empfängnis verlassen. Wenn auch dieses Verhalten als solches natürlich keinen Einfluß auf die Erbmasse hat, so ist es doch seinerseits zum großen Teil eine Folge der erblichen Veranlagung. Es handelt sich zum großen Teil um unaufrechte, zu Heuchelei und Untreue neigende Individuen. Bei vorehelichen Zeugungen infolge Verlobtenverkehrs liegen die Dinge natürlich anders.“ (Menschliche Auslese und Rassenhygiene, 4. Aufl., S. 65, München 1932.)

Regierungsmedizinalrat und Facharzt für innere Krankheiten in Stuttgart, *Ferdinand Hoffmann*, zeichnet mit freimütigen Worten das erotische Zustandsbild unserer Zeit und geißelt dabei schonungslos die sittlichen Mängel als Hauptgrund des Geburtenrückgangs. Erfüllt von großem Verantwortungsbewußtsein und mit heiligem Ernst bezeichnet er die traurigen sittlichen Verirrungen als das, was sie wirklich sind, und nennt die Laster beim richtigen Namen. Jede Zeile seiner offenen Schrift ist geschrieben mit glühender Liebe zum deutschen Volke, das er vor dem sittlichen Untergang bewahren will. Aus großer Lebenserfahrung heraus nimmt der Facharzt auch Stellung zu dem so schweren Problem des unehelichen Kindes und weist hin auf die volkszerrüttenden Wir-

kungen, die eine falsche Einstellung zu diesem Problem notwendig hervorrufen muß. Hören wir sein ärztliches Urteil über das uneheliche Kind:

„Bei der Frage des Bevölkerungszuwachses kann auch das Problem des unehelichen Kindes nicht umgangen werden. Es wird immer wieder die Gleichstellung des unehelichen Kindes mit dem ehelichen Kinde gefordert, um auf diese Weise eine Erleichterung der unehelichen Geburt und damit letzten Endes eine Erhöhung der Geburtenzahl zu erreichen. Es hat sich aber gezeigt, daß das uneheliche Kind sehr häufig von asozialen Elementen und von verantwortungslosen, mit latenter Schwachsinn behafteten Leuten erzeugt wird. Es ist längst bekannt, daß, ebenso wie die eheliche Kinderzahl der Kriminellen und Schwachsinnigen besonders groß ist, auch die außereheliche Fruchtbarkeit über dem Durchschnitt steht. So wenig uns die Kinder aus kriminellen Ehen und aus Ehen von Schwachsinnigen erblich und rassisch erwünscht sind, so werden uns auch die außerehelich erzeugten Kinder nicht erwünscht sein können. Nach den Untersuchungen von Lenz sind nämlich die unehelichen Kinder zum großen Teil schwachsinnig, psychopathisch und nach ihrer körperlichen Beschaffenheit weniger günstig entwickelt als die ehelich geborenen Kinder. Zu denselben Ergebnissen kommt auch Winkler in seiner in „Volk und Rasse“ dargelegten Stellungnahme zur Frage des unehelichen Kindes. Es ist abwegig, eine Bevölkerungszunahme um jeden Preis in der Förderung und Erleichterung der unehelichen Geburten zu sehen. Gerade beim unehelichen Kind kommt es nicht nur auf die äußerliche Beschaffenheit an, sondern es muß vor allem auch die seelische Atmosphäre in Betracht gezogen werden, unter der es aufzuwachsen gezwungen ist. Abgesehen von der körperlichen und seelischen Belastung wächst solch ein Kind unter Bedingungen auf, die den günstigen Boden für eine im Familienerlebnis fest begründete sittliche Entwicklung vermissen lassen. Es kann also nur ein Zuwachs an solchen Kindern erstrebt werden, die von ihren Eltern gewollt und ersehnt sind, mithin von ehelichen Kindern, welche allein dasjenige Erbgut mitzubringen imstande sind, das für die Erhaltung und Höherentwicklung des Volkes notwendig ist. „Wer ‚Kinder der Liebe‘ als erbbiologisch besonders hochwertig ausgibt, versteht nichts von Erbbiologie“ (Lenz).“ (Ferdinand Hoffmann: Sittliche Entartung und Geburtenschwund, 2. Aufl., S. 13 f., München 1938.)

Mit Recht sagt Hoffmann von dem sog. „Freund“, den heute fast jedes Mädchen hat:

„Er ist der schlimmste und gemeinste Feind unseres Volkes, der unter dem Deckmantel gesunder Erotik und erhöhter Lebensfreude die Grundpfeiler des Familiensinnes und damit des Staatswesens unterhöhlt, um den Zustand erotischer Anarchie seinen verdorbenen Zielen dienstbar zu machen . . . Anstatt die Freundin, der er anfangs mit schwülstigen Worten seine große Liebe beteuert hat, nun auch, wie es dem Freunde geziemt, in jeder Hinsicht zu unterstützen und ihr ein wirklicher Helfer und Berater zu sein, nützt er sie lediglich auf die skrupelloseste Weise aus. Wenn ein Kind zu erwarten steht, läßt er sie einfach im Stich oder er überweist sie (wie ich es mehrfach erlebt habe) seinem männlichen Bekanntenkreis, um die Tatsache des Mehrverkehrs zu seinen Gunsten ausschlachten zu können.“ (A. a. O., S. 26.)

Und noch einmal kommt der erfahrene Arzt auf das Problem der unehelichen Mutter zu sprechen, und zwar in dem Kapitel, wo er das erotische Zustandsbild der Ehe schildert. Er schließt seine Erwägungen mit den Worten:

„Die Rettung kann also nicht in den unehelichen Geburten oder wenigstens in ihrer Begünstigung gesehen werden. Wir sind, bei unvorgenommener Betrachtung, nur auf den Gebärwillen innerhalb unserer Ehen angewiesen. Wir wollen auch nicht ein Volk, das sich zur Hälfte aus unehelichen, zur anderen Hälfte aus ehelichen Kindern zusammensetzt. Ein solcher Zustand ist einer aufstrebenden Nation unwürdig und wäre in der Geschichte ohne Beispiel.“ (A. a. O., S. 39.)

Und noch ein dritter Fachmann soll hier zu Wort kommen, *Dr Paul Danzer*, der sein ganzes Wissen und Können in den Dienst eines gesunden und starken Volkes stellt. „Unsere Kinder sollen nicht nur *gesund* und *art-rein* sein, sondern auch *geboren* werden. Diese drei Forderungen bilden eine untrennbare Einheit.“

Danzer hat sich einen offenen Blick für die Wirklichkeit und für das Wesentliche bewahrt. Über das Problem des unehelichen Kindes äußert er sich mit folgenden klaren und bestimmten Worten:

„Es ist ein ganz absurd Gedanke und hieße wirklich den Teufel mit Beelzebub austreiben, wollte man den Mangel an ehelichen Kindern durch uneheliche auszugleichen versuchen. Es ist doch schon vom Gesichtspunkt der Erb- und Rassenpflege aus unmöglich, uneheliche Kinder, deren Väter unbekannt sind, summarisch den ehelichen gleichwertig zu erklären. Dazu kommt noch die Frage der Erziehung, in der das Elternhaus unbestreitbar den Vorzug verdient. Auch rein statistisch muß die außereheliche Zeugung als ein Verlust an Volkskraft gelten. Denn die uneheliche Mutter bleibt in der Regel Mutter nur *eines* Kindes, ihre weitere Fortpflanzungsfähigkeit geht also verloren. Sie kommt auch in der Regel für anderweitige Verheiratung nicht mehr in Frage. Und der uneheliche Vater, der für den Unterhalt des Kindes aufzukommen hat, kommt durch die Belastung schwerer zur Eheschließung, und wenn er sich verheiratet, so besteht die Versuchung, daß er unter dem Druck der Unterhaltungslast für das uneheliche Kind ein eheliches Kind einspart. Somit müssen auch alle Sentimentalitäten abgelehnt werden, die sich um das Thema der ledigen Mutter ranken.“ (Geburtenkrieg, 3. Aufl., S. 57 f., München 1938.)

Aus der klaren Erkenntnis, wie notwendig feste, sittliche Grundsätze für die Gesundung und Erhaltung des Volkes sind, wird der Ruf immer stärker und allgemeiner: *Zurück zu den alten Sittlichkeitgesetzen!* Das ist das feste Urteil vieler ernster und führender Männer. Aus vielen Stimmen wollen wir zwei wiedergeben. *Ferdinand Hoffmann* schreibt:

„Es wird uns nichts anderes übrigbleiben, als wieder zu jener sittlich gefestigten Lebensauffassung zurückzufinden, die uns von unseren Vorfahren überliefert ist. Diese Auffassung hat mit verlogener Moralpaukerei rein nichts zu tun. So wenig unsere Vorfahren blutlose Moralprediger waren, so wenig stehen wir in Gefahr, uns etwa in solche zu verwandeln, wenn wir uns wieder ihre Grundsätze zu eigen machen. Dabei bedeutet das Zurückfinden zu diesen Grundsätzen keinerlei Notausweg und ihre Befolgung keinen unnatürlichen Zwang. Diese Grundsätze sind nur der sichtbare Ausdruck einer im besten Sinne natürlichen Daseinseinstellung, sie sind nur die selbstverständ-

liche ethische Achse, von der wir uns weitgehend entfernt haben.“
(A. a. O., S. 39 f.)

Dr Paul Danzer begründet die Schaffung eines neuen deutschen Menschen mit den Worten:

„Wer etwa glauben wollte, daß eine *bleibende* Wende zur Wiederbelebung der deutschen Fruchtbarkeit erzielt werden könnte, wenn nicht als unentbehrliche Grundlage *eine sittliche Aufartung vorausgeht*, dem fehlt jeder Blick für das Wesentliche. Das ist *nicht Moralin-, sondern Bevölkerungspolitik*. Nur wo höchste sexuelle Sauberkeit und Selbstbeherrschung besteht, kann auch Geburtenreichtum erblühen. Die Bevölkerungspolitik ist besonders reich an — scheinbaren — Widersprüchen und einer davon heißt: Nicht da, wo der meiste, sondern da, wo der wenigste Geschlechtsverkehr gepflogen wird, da wachsen die meisten, aber auch die gesündesten und besten Kinder auf. Die Geburtenpolitik kann außerdem ihr Ziel nur in *erwünschten* Kindern sehen, nur in solchen Kindern, die ihren Eltern willkommen und ans Herz gewachsen sind, die in reinen Ehen gewissenhaft zu tüchtigen Menschen erzogen werden.“

Auch denen fehlen alle Begriffe, die zuweilen sich dahin vernehmen lassen, man solle durch strengstes Verbot von Verhütungsmitteln den Geburtenrückgang überwinden, die Eltern also durch Zufallskinder übertölpeln lassen. So soll der Nachwuchs des deutschen Volkes nicht aussehen! Nebenbei wäre die Kehrseite eines solchen Verfahrens wiederum ein Anwachsen der Geschlechtskrankheiten, der unehelichen Geburten und vielleicht auch der Abtreibungen.

Nein, man kann um eine durchgreifende sittliche Erneuerung nicht herum, wenn man wirksame Geburtenpolitik treiben will. Wo die Sitte darniederliegt, verfällt die Ehe. Wo die Ehe Schaden leidet, wo die Scheidungen überhand nehmen, die Untreue verherrlicht wird, wo es als Mannestolz gilt, möglichst viele Mädchen zu verführen (und dann sitzen zu lassen), wo das Mädchen die natürliche Zurückhaltung abstreift, um dem Manne nachzulaufen, da tritt ein *empfindlicher Mangel an ehetauglicher Gesinnung* bei beiden Geschlechtern ein, der sich bevölkerungspolitisch prompt im Geburtenschwund auswirkt, auch wenn das Standesamt am laufenden Band „Ehen“ schließt. Wo Frauengunst zur Schleuderware wird, da schwinden alle Grundlagen für gesunde, fruchtbare Ehen.“ (Geburtenkrieg, 3. Aufl., S. 57.)

Wie strahlend leuchtet uns aus diesen Worten die tiefe Weisheit des *christlichen Sittengesetzes* hervor. Zugleich bestätigen sie die festen und unwandelbaren christlichen Grundsätze, wie sie Papst Pius XI. in seinem Rundschreiben „Über die christliche Ehe“ vom 31. Dezember 1930 der ganzen Welt wieder verkündigt hat. Stets war die Kirche fest davon überzeugt, daß alles, was gegen Gottes Gesetz ist, was *sittlich verfehlt* ist, auch in *jeder anderen Hinsicht*, sei es in wirtschaftlicher oder sozialer Hinsicht, *verfehlt sein muß*. Immer mehr bricht sich auch in der Medizin die Erkenntnis Bahn, daß *nie-mals hygienisch richtig* sein kann, was *ethisch falsch* ist. Denn die unwandelbaren *Sittengesetze* können nicht verletzt werden, ohne zugleich die *Lebensgesetze* und damit das Leben selbst zu zerstören.

Die von allen Seiten als unerlässlich geforderte *sittliche Erneuerung ist aber nicht möglich ohne Religion*. Denn der Geist der Verantwortlichkeit und die selbstlose Hingabe an den Dienst des Volkes entstehen nicht aus der Einsicht in sachliche Notwendigkeiten, wenigstens nicht als eine Massenerscheinung, sondern nur auf dem Boden echter Religiosität. Nur der Glaube an einen persönlichen Gott erfüllt den einzelnen Menschen auch innerlich mit Achtung vor der rechtmäßigen Autorität und dem Gesetze. Aber gerade auf dem so heiklen Gebiet der geschlechtlichen Sittlichkeit ist menschliche Macht naturgemäß sehr beschränkt, da sich jeder in seinem Privatleben ihrem Gesetze nur zu leicht entziehen kann. Soll sich daher unser Volk aus seinem sittlichen Verfall wieder erheben, soll ein reiner und gesunder Erbstrom unser Volk wieder verjüngen und vermehren, so muß der Geist der materialistischen und individualistischen Welt- und Lebensanschauung aus unseren Familien hinausgetrieben werden, und die Religion wieder den ersten Platz im täglichen Leben einnehmen. „Es war ein tiefer und fruchtbare Gedanke unserer germanischen Vorfahren, wenn sie den Herd des Hauses als ein Heiligtum und die Mutter als die Priesterin werteten. Was hier ein gesundes, unverdorbenes Geschlecht mit der Sicherheit des Instinktes erkannt hat, findet in der katholischen Auffassung Widerhall und Bestätigung. Hier sind Vater und Mutter als Stellvertreter Gottes umkleidet mit religiöser Autorität, hier liegt in ihren Händen die Pflicht, das heranwachsende Menschenleben mit der Luft christlicher Gesinnung und Frömmigkeit zu umgeben, hier war die Pflege des gemeinsamen Gebetes stets der Erweis recht verstandener Frömmigkeit, die Weihe des Hauses zum Dienste Gottes und die Bürgschaft seines Segens für die Familie. Als Leo XIII. den Verein von der Heiligen Familie gründete, dessen Ziel die Erneuerung des christlichen Geistes und der Wiederaufbau der christlichen Familie ist, erwartete er vor allem von der Übung des täglichen gemeinsamen Gebetes Heilung und Besserung. Wenn es der gemeinsamen Arbeit aller Einsichtigen und Verantwortlichen gelingt, das religiöse Leben der Familien zu wecken oder zu stärken, dann werden diese auch wieder im Dienste der Volksgemeinschaft und des Staates ihres gesegneten Amtes walten können.“ (Fritz Tillmann: Handbuch der katholischen Sittenlehre, Band IV, 2, S. 421, Düsseldorf 1936, Schwann.)

Das so schwere Problem der Unehelichen erforderte

naturgemäß, daß wir in erster Linie hervorragende Rassenhygieniker und Ärzte ausführlich zu Worte kommen ließen. Damit ist nun freilich nicht gesagt, daß wir ihre Ansichten in allen Punkten uns voll und ganz zu eigen machen. Das Unehelichenproblem wird gut und gründlich behandelt in der soeben erschienenen Schrift von *Franciscus Deininger O. S. B.*, Verantwortung für das kommende Geschlecht. Paderborn 1938, F. Schöningh, S. 109 ff. Schließen wir diese Ausführungen mit den treffenden Worten Deiningers:

„Die Unehelichenfrage ist seit jenem Tage zum Problem geworden, da der freie Geist vor dem triebhaften Ungeist oder besser ungeistigen Trieb kapitulierte, da der verweltlichte Mensch sich gleichzeitig wider das göttliche Urbild der heiligen Ehe erhob und diese im Namen der Menschlichkeit in die rein sinnlich-weltliche, d. i. in seine Sphäre, herabzog. Nie gäbe es ein solches Problem, wenn das gottgezeichnete Eheideal vom freien Menschen nicht verlassen worden wäre. Gottgewollter Sinn der Ehe ist das Kind, das heißt, nur die Ehe ist die gottbestimmte Ausgangs- und Heimstätte des Kindes.“ (A. a. O., S. 110.)

Über Verantwortungsangst.

Von Irrenseelsorger i. R. Josef Schattauer, Goldenstein-Aigen (Salzburg).
(Schluß.)

IV. Praktische seelsorgliche Winke.

„Zuverlässige Praxis setzt den sicheren Besitz notwendiger Theorie voraus.“ Dr Gallus Jud.

Die praktische Arbeit muß einem Bauen auf festem Grunde gleichen. Ein verfehltes Heilverfahren kann nur das Leid steigern und neue Übel verursachen. Dieser wichtige Teil sei folgendermaßen gegliedert:

1. Schlichte Vorgedanken.
2. Behandlungsregeln.
3. Arten der Skrupulosität und Gegenarbeit.
4. Psychische und erzieherische Heilbehandlung.
5. Prophylaxe-seelische Hygiene.

1. Schlichte Vorgedanken.

„Es ist ein göttliches Werk, den Schmerz zu stillen.“ Hippokrates.

Hippokrates, dieser große und edle Altvater der Medizin, lebte zur Zeit des peloponnesischen Krieges; er betonte schon die seelischen Haupteigenschaften eines